

TOP: Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Rosenfeld“

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
19.05.2022	Gemeinderat	Beschlussfassung

Sachverhalt:

Am 21.04.2020 hat die Landesregierung ein Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes beschlossen. In Anlehnung an die Regelungen der Kommunalen Doppik wird im Eigenbetriebsgesetz der Vermögensplan durch den Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. Der § 12 EigBG (Vermögen des Eigenbetriebs) wird komplett neu gefasst. Die Ausstattung des Betriebs mit Stammkapital ist künftig fakultativ. Die Gemeinde wird lediglich verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten.

Die Buchhaltung ist zwingend in Form der doppelten Buchführung zu führen. Das Wahlrecht zur Führung des Eigenbetriebs nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Vorschriften der kommunalen Doppik bleibt erhalten. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist allerdings in der Betriebssatzung zu verankern.

Bisher erfolgt die Buchführung des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Rosenfeld“ nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Die Verwaltung sieht in einer Umstellung auf die doppische Buchführung wenig Vorteile und einen unverhältnismäßigen Mehraufwand. Daher wird empfohlen, die Buchführung weiterhin nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Rosenfeld“ wird ab dem 01.01.2023 nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
2. Die vorliegende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Rosenfeld“ wird beschlossen.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb „Wasserversorgung Rosenfeld“